Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/8 86/12/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1986

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1985 §39 Abs3;

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 39 Abs 3 HeeresgebührenG bezweckt eine Auffüllung der vom Bund fortzuzahlenden Dienstbezüge auf die Höhe der Pauschalentschädigung gemäß § 36 Abs 1 HeeresgebührenG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986120138.X02

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at